

AZ 13.120 Nr. 521/7.1.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an
die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Abgeltungssteuer und Kirchensteuer

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG) vom 14.08.2007 wurde unter anderem auch die Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens zum 01.01.2009 durch die Einführung einer Abgeltungssteuer von 25 % auf private Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne reformiert und vereinfacht.

Schon bisher unterlagen die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, sonstige Kapitalerträge) der Einkommensteuer und damit auch der Kirchensteuer. Die Versteuerung erfolgte im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Insofern ist die ab 2009 geltende Abgeltungssteuer keine neue Steuer und auch keine neue Quelle für die Kirchensteuer; die Abgeltungssteuer vereinfacht nur den Ablauf.

Die Banken werden im Laufe dieses Jahres Fragebogen zur Abgeltungssteuer versenden, in denen unter anderem auch nach der Konfession des oder der Kontoinhaber gefragt wird. Wer der Bank seine Konfession mitteilt, ermöglicht es, dass die Bank bereits die Kirchensteuer als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehält und abführt. Diese Kapitaleinkünfte sind damit abschließend besteuert und brauchen in der Steuererklärung nicht mehr angegeben zu werden. Dies ist eine Entlastung für den Steuerbürger, weil die aufwendige Erklärung der Kapitalerträge in der Steuererklärung vermieden wird. Auch unterliegen diese Einkünfte nur dem Abgeltungssteuersatz von 25 % und der darauf entfallenden Kirchensteuer. Ein höherer persönlicher Steuersatz von bis zu 42 % bzw. 45 % wird vermieden, so dass eine Steuerersparnis eintritt. Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % so besteht die Möglichkeit, diese Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben (so genannte Veranlagungsoption), damit auch die Kapitaleinkünfte mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Die einbehaltene Abgeltungssteuer und die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer werden angerechnet.

Falls ein Kontoinhaber diesen vereinfachten Weg nicht wählt und der Bank die erbetenen Angaben zu seiner Konfession nicht mitteilt, muss er die der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträge in seiner Steuererklärung angeben, damit die Festsetzung der Kirchensteuer daraus im Rahmen der Veranlagung erfolgen kann.

Dieser Weg ist aufwändiger; die vom Gesetzgeber vorgesehene Vereinfachungswirkung der Abgeltungssteuer tritt in diesem Fall nicht ein.

Vom Gesetzgeber ist vorgesehen, dass die Banken voraussichtlich ab 2011 auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems über eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern die Konfession ihres Kunden erhalten und so gleich einen umfassenden Abzug der Abgeltungssteuer einschließlich Kirchensteuer vornehmen können. Bis zur Einführung dieses Informationssystems bleibt es bei den beiden Alternativen, entweder durch Konfessionsangabe gegenüber der Bank gleich die Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einbehalten zu lassen oder die Kapitaleinkünfte nachträglich in der Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall erfolgt – wie oben erläutert – die Festsetzung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer im Rahmen der Veranlagung. Selbstverständlich sind bei beiden Verfahren der Datenschutz und das Steuergeheimnis gewahrt.

Für alle Fragen zum Thema Abgeltungssteuer und Kirchensteuer steht für die Kirchensteuerzahler das bei der Landeskirche eingerichtete Kirchensteuer-Service-Telefon zur Verfügung. Unter der für den Anrufer kostenlosen Rufnummer 0800 7137137 kann sich jeder Kirchensteuerzahler – wenn gewünscht auch anonym – in allen Fragen zur Kirchensteuer von Steuerfachleuten beraten lassen. Ein Hinweis auf das Kirchensteuer-Service-Telefon befindet sich auf allen Kirchensteuerbescheiden der Finanzämter. Bitte weisen Sie anfragende Kirchensteuerzahler auf diese Service-Einrichtung der Landeskirche hin. Darüber hinaus stehen Ihnen in unserem Haus für Kirchensteuerfragen Herr Wilfried Martis (Telefon 0711 2149-240) und Frau Birgit Oesterle (Telefon 0711 2149-319) zur Verfügung. Auf der landeskirchlichen Homepage wird ebenfalls eine kurze Erläuterung zur Abgeltungssteuer erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat